

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 14.07.2011:
Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten
- 2** LAG Berlin - Entscheidung vom
04.03.2011: Tarifvertragliche Arbeitszeit-
verlängerung und Arbeitszeitguthaben
- 3** BSG-Entscheidung vom 30.03.2011:
Krankenversicherung – Beitragspflicht von
Kapitalleistungen aus einer als Direkt-
versicherung abgeschlossenen
Kapitallebensversicherung
- 4** BFH-Entscheidung vom 23.03.2011:
Betriebsaufspaltung und
Hinterbliebenenversorgung

Rechtsanwendung

- 1** Neues Zahlstellen-Meldeverfahren für
Betriebsrenten ab dem 01.01.2012
- 2** Pensionsrückstellungen bei Sparkassen
nach Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft
im Bayerischen Versorgungsverband
- 3** Ausländische Renten im Beitragsrecht der
gesetzlichen Kranken- und Pflegeversiche-
rung: Gleichstellung mit Renten der deut-
schen gesetzlichen Rentenversicherung
- 4** ELENA-Verfahren wird eingestellt
- 5** 2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011



2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 14.07.2011: Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten

Der BGH nahm in seiner Entscheidung vom 14.07.2011 (BGH vom 14.07.2011 - III ZB 75/10 -, BeckRS 2011, 19810) Stellung zur Möglichkeit der Rechtswegbeschränkung zum Arbeitsgericht im Zusammenhang von Leistungsansprüchen gegen eine Versorgungskasse:

Für Streitigkeiten über Versorgungsansprüche eines Arbeitnehmers gegen die Niedersächsische Versorgungskasse, die nach ihrer Satzung unter anderem den Zweck hat, Angestellten ihrer Mitglieder, denen Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach dem für niedersächsische Landesbeamte geltenden Vorschriften vertraglich zugesichert sind, Versorgungsbezüge zu zahlen, ist der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten gegeben.

2 LAG Berlin-Brandenburg – Entscheidung vom 04.03.2011: Tarifvertragliche Arbeitszeitverlängerung und Arbeitszeitguthaben

Der LAG Berlin-Brandenburg stellte mit seinem Urteil vom 04.03.2011 (LAG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2011 - 6 Sa 2331/10 -, BeckRS 2011, 70955) zum Zusammenspiel zwischen tarifvertraglicher Arbeitszeitverlängerung und Arbeitszeitguthaben wie folgt fest:

1. Der Arbeitgeber trägt gem. § 615 Satz 3 BGB das Risiko, wenn er eine tarifvertragliche Verlängerung der Arbeitszeit infolge einer Verkürzung bezahlter Pausenzeiten wegen Beachtung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates

aus § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG erst zu einem späteren Zeitpunkt durch einen neuen Dienstplan umsetzen kann.

2. Es stellt einen Verstoß gegen den arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatz dar, wenn der Arbeitgeber sich darauf beschränkt, durch eine verzögerte Umsetzung einer tarifvertraglichen Arbeitszeitverlängerung entstandene Minuszeiten lediglich mit vorhandenen Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer und damit in unterschiedlicher Höhe zu verrechnen.

3 BSG-Entscheidung vom 30.03.2011: Krankenversiche- rung – Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapital- lebensversicherung

Im Zusammenhang seines Urteils vom 30.03.2011 (BSG vom 30.03.2011 - B 12 KR 16/10 R -, BeckRS 2011, 74374) zu Fragen der Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung fasste das BSG folgende Leitsätze:

1. Nicht regelmäßig wiederkehrende Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung unterliegen bei Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung nur insoweit der Beitragspflicht, als die Zahlungen auf Prämien beruhen, die auf den Versicherungsvertrag für Zeiträume eingezahlt wurden, in denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer war (vgl. BVerfG vom 28.09.2010 - 1 BvR 1660/08 = SozR 4-2500 § 229 Nr. 11).

2. Der beitragspflichtige Teil solcher Kapitalleistungen ist in typisierender Weise prämienermäßig zu errechnen, d. h. danach, in welchem Umfang während der Zeit der Versicherungsnehmereigenschaft des Arbeitgebers und der Zeit der Versicherungsnehmereigenschaft des Arbeitnehmers Prämien gezahlt wurden; nur hilfsweise kommt eine zeitratierliche Berechnung in Betracht.

3. Das Versicherungsunternehmen ist als Zahlstelle verpflichtet, zur Meldung von Versorgungsbezügen an die Krankenkasse eine qualifizierte Bescheinigung zu erstellen, die nachvollziehbare, überprüfbare Angaben zum beitragspflichtigen Betrag und zu dessen Ermittlung enthält.

4. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Abschluss einer Direktversicherung im Einzelfall tatsächlich vorliegen. Wer sich zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Institutionen der betrieblichen Altersversorgung und der hiermit verbundenen Vorteile bedient, muss sich auch bezüglich der an diesen institutionellen Rahmen geknüpften beitragsrechtlichen Folgen hieran festhalten lassen.

4 BFH-Entscheidung vom 23.03.2011: Betriebsaufspaltung und Hinterbliebenenversorgung

Im Fall einer Betriebsaufspaltung sind Anwartschaften auf Hinterbliebenenversorgung, die auf einer dem Geschäftsführer der Betriebs-Kapitalgesellschaft erteilten Pensionszusage beruhen, im Besitzunternehmen auch dann nicht bereits während der Anwartschaftszeit zu aktivieren, wenn in der Betriebs-Kapitalgesellschaft die Zuführungsbeträge zur Pensionsrückstellung, soweit sie auf die Hinterbliebenenversorgung entfallen, als verdeckte Gewinnausschüttung zu beurteilen sind (BFH vom 23.03.2011 - X R 42/08 -, DStR 2011, 1603).

Rechtsanwendung

1 Neues Zahlstellen-Meldeverfahren für Betriebsrenten ab dem 01.01.2012

Das elektronische Meldeverfahren für Betriebsrenten wird zum 01.01.2012 geändert. Neu ist eine Vorabbescheinigung. Auch der Sozialausgleich wird eingebaut.

Für Betriebe, die am Datenaustausch im maschinellen Zahlstellen-Meldeverfahren (ZMV) teilnehmen, wird sich einiges verändern. Von 2012 an erhält das ZMV einen neuen Datenbaustein. Mit dem Modul »DBPS« teilt die Krankenkasse der Zahlstelle wichtige Informationen zum Sozialausgleich mit. Gerade bei Empfängern von Versorgungsbezügen hat dies eine hohe Bedeutung: Meistens beziehen diese Personen mehrere beitragspflichtige Einnahmen. Wenn also neben dem Versorgungsbezug z.B. noch eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, muss die Krankenkasse den Anspruch auf Sozialausgleich prüfen.

Die Krankenkasse informiert die Zahlstelle auf elektronischem Weg. Gemeldet wird, von welchem Zeitpunkt und nach welchem Verfahren in diesem Zusammenhang die Beiträge bemessen werden:

- 1 = Sozialausgleich nach Standardverfahren;
- 2 = kein Sozialausgleich;
- 3 = besonderes Berechnungsverfahren zum Sozialausgleich.

Ob der Sozialausgleich für das Jahr 2012 erforderlich ist, entscheidet sich mit Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags zum 01.11.2011.

Bereits bevor ein Versorgungsbezug erstmalig bewilligt wird, kann die Zahlstelle künftig die Daten über den Versorgungsbezug an die Krankenkasse übermitteln. Dieses Verfahrens kann freiwillig genutzt werden. Mit der Vorabbescheinigung erhält die Zahlstelle bereits vor allen weiteren Schritten eine Information der Krankenkasse. Diese klärt das Versicherungsverhältnis und die grundsätzliche Beitragspflicht

des Versorgungsbezugs. Zusätzlich übermitteln die Krankenkassen auch das Aktenzeichen für weitere Meldungen im Zahlstellenverfahren.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird künftig nicht die Krankenversicherungsnummer (KVNR) als Ordnungsmerkmal verwendet. Die Versicherungsnummer (VSNR) wird als eindeutiges Ordnungskriterium genutzt und von der Zahlstelle beim Empfänger des Versorgungsbezugs im Zusammenhang mit der Bewilligung erfragt. Da nicht alle Zahlstellen in ihren Stammdaten die VSNR eingetragen haben, kann in einer Übergangsphase bis zum 30.6.2012 weiterhin die KVNR genutzt werden. In dieser Zeit müssen in den Datenbeständen die noch nicht vorhandenen Versicherungsnummern nachgetragen werden. Da die VSNR in allen anderen bestehenden elektronischen Meldeverfahren genutzt wird, liegt sie in den meisten Fällen jedoch bereits in der Zahlstelle vor.

Grundlage des Meldeverfahrens sind die vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Grundsätze zum Zahlstellen-Meldeverfahren. Diese wurden mit Stand 01.01.2012 veröffentlicht. (Quelle: Online-Newsletter Haufe)

2 Pensionsrückstellungen bei Sparkassen nach Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband

Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 28.6.2011 - S 2176.1.1-1 St32 -:

Im Hinblick auf die Rspr. des BFH, wonach für eine Pensionsverpflichtung eine Rückstellung nicht gebildet werden darf, wenn der versorgungsverpflichtete Arbeitgeber Mitglied einer Versorgungskasse ist und die Versorgungsleistungen von dieser Kasse im sog. Umlageverfahren erbracht werden (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 8.10.2008 - I R 3/06, BStBl. II 2010 S. 187), wurde das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) geändert und am 31.05.2011 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 S. 246 veröffentlicht. Es trat rückwirkend zum 1. 1. 2011 in Kraft. Für

Sparkassen bzw. deren Träger wurde die Pflichtmitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband aufgehoben (vgl. Art. 42 Abs. 1 Satz 2 VersoG n. F.). Nach dem BMF-Schreiben vom 26. 1. 2010 (BStBl. I 2010 S. 138 = DB 2010 S. 306) wäre regelmäßig zum Bilanzstichtag 31.12.2010 mit der sukzessiven Auflösung der nach der BFH-Rspr. nicht mehr anzuerkennenden Rückstellungen begonnen worden.

Es ist aber die Frage aufgeworfen worden, ob nicht im Hinblick auf die gesetzliche Änderung weiterhin eine vollumfängliche Bilanzierung der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2010 zulässig ist. Diese Frage wurde zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mit folgendem Ergebnis abgestimmt:

Ist am Bilanzstichtag davon auszugehen, dass aufgrund (künftig) geänderter gesetzlicher Regelungen (hier: Wegfall der Zwangsmitgliedschaft) die Pensionsverpflichtungen nicht mehr von der umlagefinanzierten Versorgungskasse erfüllt werden, ist die Pensionsrückstellung bei der Sparkasse weiterhin zu bilanzieren.

Allerdings reicht allein die gesetzliche Änderung über die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft für diese Annahme nicht aus. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen, ob am Bilanzstichtag tatsächlich der Ausstieg auch wahrscheinlich ist. Die Feststellungslast trägt die Sparkasse. Erfolgt der Austritt aus dem Versorgungsverband bis zum ersten Bilanzstichtag nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes, kann i. S. eines Anscheinsbeweises grds. davon ausgegangen werden, dass bei dieser Sparkasse der Ausstieg bereits zum 31.12.2010 wahrscheinlich war.

3 Ausländische Renten im Beitragsrecht der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung: Gleichstellung mit Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

Ausländische Renten, die den Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung i. S. des § 228 SGB V vergleichbar sind, gelten bislang weder als Renten der gesetzlichen Rentenversi-

cherung noch als Versorgungsbezüge und gehören daher nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung. Derartige Rentenleistungen aus ausländischen Rentensystemen sind allerdings Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen bestimmen und damit im Rahmen des § 240 SGB V, also insbes. bei freiwilligen Mitgliedern, beitragspflichtig. Im Gegensatz hierzu sind Versorgungsbezüge aus dem Ausland sowohl bei Rentnern als auch bei freiwilligen Mitgliedern beitragsrechtlich den inländischen Versorgungsbezügen gleichgestellt.

Nach dem »Dritten Gesetz zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Änderung anderer Gesetze« vom 22.06.2011 (BGBl. I, S. 1202) sind ausländische Renten vom 1. 7. 2011 an in die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen worden. Hierzu wird im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung eine entsprechende Gleichstellung ausländischer Renten mit Renten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (nachfolgend: deutsche Renten bzw. inländische Renten) angeordnet. Mit dieser Regelung wird das in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verankerte Prinzip der Gleichstellung von in- und ausländischen Leistungen für Beiträge zur Krankenversicherung aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auf nationaler Ebene konkretisiert.

Nach der Gesetzesbegründung sollen Bezieher von Renten ausländischer Rentenversicherungsträger den Beziehern einer inländischen Rente gleichgestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Rente aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Drittstaat bezogen wird. Um der Vorgabe des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 Rechnung zu tragen und da ausländische Rentenversicherungsträger nach deutschem Recht nicht zur Tragung von Beiträgen verpflichtet werden können, ist sicherzustellen, dass Bezieher einer ausländischen Rente keine höhere Beitragslast trifft als Bezieher einer gleich hohen inländischen Rente. Dies soll damit erreicht werden, dass § 247 SGB V durch einen

Satz ergänzt wurde, nach dem bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus ausländischen Renten die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich 0,45 Beitragssatzpunkte gilt. Weitere Gesetzesänderungen führen dazu, dass die mit dem besonderen Beitragssatz zu bemessenden Beiträge aus ausländischen Renten die versicherungspflichtigen Rentner allein zu tragen und zu zahlen haben. Entsprechende Änderungen in der Krankenversicherung der Landwirte sieht Art. 9 des Gesetzes vor. Zeitpunkt des Inkrafttretens der aufgezeigten Änderungen ist der 1. 7. 2011.

Durch die Gleichstellung ausländischer Renten mit deutschen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in § 228 Abs. 1 SGB V werden ausländische Renten in den Anwendungsfällen des § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V sowie im Anwendungsbereich des § 237 SGB V zu beitragspflichtigen Einnahmen. Rentenleistungen aus dem Ausland sind jedoch nur dann als beitragspflichtige Einnahmen heranzuziehen, wenn sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Ausland bezogen werden und mit einer Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung i. S. des § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V vergleichbar sind. (Quelle: Der Betrieb, online DB0427461)

4 ELENA-Verfahren wird eingestellt

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie im Deutschen Bundestag hat am Mittwoch, den 28.09.2011 die Einstellung des Verfahrens über den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) beschlossen. Dazu billigte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes (17/6851). Der Gesetzentwurf selbst wurde ebenfalls mit Stimmen der Koalitionsmehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90 / Die Grünen beschlossen.

Das bereits 2009 in Kraft getretene ELENA-Gesetz verpflichtet alle Arbeitgeber seit Anfang 2010 die Entgeltdaten ihrer Mitarbeiter an eine Zentrale Speicherstelle zu melden. Die dahin übermittelten Daten sollten ab 2012 durch dafür zugelassene Behörden abgerufen werden können. Ein Sprecher der FDP-Fraktion begründete in der Sitzung die Abschaffung von ELENA mit dem Hinweis auf die unzureichende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Mit dieser Signatur sollten die Beschäftigten der Verwendung ihrer Daten im ELENA-Verfahren zustimmen. Der Sprecher verwies außerdem auf die Einschätzung des Normenkontrollrates (NKR), nach der die Kosten des elektronischen Zertifikats nicht 10 Euro (bezogen auf 3 Jahre), sondern 25 Euro betragen würden. Es sei daher zu erwarten, dass die Kosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen stehen würden. Daher sollten das ELENA-Verfahren eingestellt und alle bereits erhobenen Daten sicher gelöscht werden.

Die SPD-Fraktion widersprach heftig. Mit ihrem Antrag katapultierte die Koalition die Bundesrepublik Deutschland wieder in das 20. Jahrhundert zurück. »Wir haben Möglichkeiten und nehmen sie nicht wahr«, hieß es von der SPD-Fraktion. Die Regierung habe es versäumt, ELENA bekannt zu machen. Ein gutes und ausgereiftes System dürfe nicht einfach so beerdigt werden. Die SPD-Fraktion verwies auf die hohen Investitionen der Wirtschaft für ELENA.

Die CDU/CSU-Fraktion stimmte der SPD-Fraktion insoweit zu, dass es bei der elektronischen Signatur erheblichen Nachholbedarf gebe. Ein Sprecher bedauerte die Absetzung. Man habe lange für ein praktikables Verfahren gekämpft. Die Erfahrungen der letzten Monate könnten aber Grundlage für ein neues Verfahren sein. Ziel müsse sein, dass die Wirtschaft entlastet werde und die Arbeitnehmer auch von dem Verfahren profitieren würden.

Bündnis 90/Die Grünen warfen der Koalition vor, aus ELENA »heimlich, still und leise« auszusteiern. Kritisiert wurde besonders, dass die Regelung an das Beherbergungsgesetz angehängt wurde. Damit versuche die Koalition,

den Normenkontrollrat zu umgehen, der zu einem eigenständigen Gesetzentwurf hätte Stellung beziehen müssen. ELENA sei »datenschutztechnisch, bürokratisch und kostenmäßig völlig aus dem Ruder gelaufen«. In der Wirtschaft würden die Kosten auf bis zu 700 Millionen Euro geschätzt. Ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Änderungsantrag zu ELENA dem NKR vorzulegen, wurde zwar von SPD- und Linksfraktion ausdrücklich unterstützt, von der Mehrheit der Koalition jedoch abgelehnt.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Änderung des Beherbergungsgesetzes geht auf Vorgaben der EU-Kommission zurück, die in einer neuen Verordnung zusätzliche Daten von Hotels verlangt. So müssen in Zukunft Hotels mit 25 und mehr Zimmern zusätzlich zu den schon bisher erhobenen Angaben Daten zur Zimmerauslastung übermitteln. Allerdings kommt es auch zu einer Entlastung des Beherbergungsgewerbes. So sind in Zukunft nur noch Betriebe, die mindestens 10 Gäste gleichzeitig aufnehmen können, zur Ablieferung von Daten verpflichtet. Bisher liegt die Grenze bei 9 Gästen. Ein Antrag der Linksfraktion, zusätzlich auch die Zahl der barrierefreien Betten zu erfassen, wurde abgelehnt. (Quelle: hib – heute im bundestag Nr. 377)

5 2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Der **Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ)** veranstaltet am 04.11.2011 in Köln und am 11.11.2011 in München jeweils die 2. BRBZ-Makler-Konferenz.

Zahlreiche Marktteilnehmer im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ, wodurch haftungsauslagernde Beratungsstandards für die bAV-Beratung definiert worden sind, eindrucksvoll Wirkung.

Hiernach ist eine strikte Kompetenzverteilung zu wahren. Diese wird dadurch erreicht, dass die Erbringung der erforderlichen Dienstleistungen über ein professionelles Netzwerk zu erfolgen hat, in dem die unterschiedlichen Aufgabenstellungen den unterschiedlichen Know-how-Trägern zugewiesen werden. Die Übernahme der Rechtsberatung hat dabei durch einen befugten Rechtsberater zu erfolgen, die der Steuerberatung durch den jeweiligen steuerlichen Berater und die Finanzierungs- und Absicherungsfragen sollten durch einen erfahrenen und spezialisierten Finanzdienstleister geklärt werden. Nur auf diesem Wege kann dem umfassenden Verbraucherschutzgedanken des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) hinreichend Rechnung getragen werden. Jedoch herrscht bei zahlreichen Finanzdienstleistern und Versicherungsmaklern nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der Fragen:

- Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an?
- Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen?
- Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten?
- Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus?
- Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er- Förderung« aus?

Vor diesem Hintergrund lädt der BRBZ zur **2. BRBZ Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** ein. In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten die Seminarteilnehmer zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung sie die bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

AGENDA

Veranstaltungsmoderation: Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Services GmbH und der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung, in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

13:30 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen

14:00 Eröffnung
Vorstellung des BRBZ und Intention der »2. BRBZ-Makler-Konferenz« Sebastian Uckermann

14:10 Einführung in die Konferenz
Die betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung

Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Niederlassungsleiter der Zeitschriftenredaktion der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt sowie Schriftleiter der »Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA).

14:50 Pause / Snacks

15:00 Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Europarecht, Vermittlerrichtlinie, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz
Gutachterliche Stellungnahme mit anschließender Fragerunde: Warum es keine abstrakten Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geben kann

Prof. Dr. Martin Hensler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft. Träger des Preises für gute Gesetzgebung 2007 der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung e.V. – **Vortrag 04.11.2011 in Köln**

Dr. Volker Römermann, Rechtsanwalt und Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin; Mitherausgeber des ersten Kommentars zum RDG und zahlreicher weiterer Veröffentlichungen zum RDG und dem Berufsrecht. Vorsitzender der Fachkommission »Berufsrecht« des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) – **Vortrag 11.11.2011 in München**

16:00 Pause / Snacks

16:15 Anwendungspraxis – Der »Deutsche bAV Service«

Rechtskonformer Beratungsprozess mit Alleinstellungsgarantie für Finanzberater: Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH) und Partner »Deutscher bAV Service«. Gerichtlich zugelassener Rentenberater und Geschäftsführer der AETAS GmbH, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg. Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

Marco Zuzak, Diplom-Betriebswirt (FH), IT-Consultant der Kenston Services GmbH für die Einführung von ERP-/CRM-Systemen sowie ASP und Hosting Services. Qualitätsservice im Bereich der Abwicklung von Versicherungen, Abrechnungsservice (Provisionsabrechnungsoutsourcing für jedes Vertriebssystem), Gesellschaftssoftware von mehr als 100 Versicherungsgesellschaften. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.e.V. – **Vortrag 04.11.2011 in Köln**

Peter Hartl, IT-Consultant der Kenston Services GmbH und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln. – **Vortrag 11.11.2011 in München**

17:15 Abschluss: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick Sebastian Uckermann

anschließend ab 17.30 Uhr Ausklang am Veranstaltungsort

RAHMENDATEN

Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das beigefügte Formular. Dieses Formular finden Sie auch auf unseren Internetseiten unter www.brbz-konferenz.de und www.brbz.de. Nachdem wir Ihre Anmeldung erhalten haben, übersenden wir Ihnen eine schriftliche Anmeldebestätigung samt zugehöriger Kostennote.

Die schriftliche Anmeldebestätigung dient als Eintrittskarte, sodass wir Sie bitten dürfen, diese zur Konferenz am 04.11.2011 in Köln bzw. am 11.11.2011 in München mitzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne auch telefonisch unter 0221 168 00 61-0 zur Verfügung.

Anmeldeschluss

für die Veranstaltung in Köln ist der 02.11.2011 und für die Veranstaltung in München der 09.11.2011.

Gebühren

Die Gebühr zur Teilnahme an der **2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011 – Aufklärung zur rechtssicheren bAV-Beratung für Finanzdienstleister und Makler** beträgt pro Person € 79,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit inbegriffen ist die leibliche Verpflegung auf der Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr ist mit Anmeldung nach Rechnungsstellung durch den BRBZ zur Zahlung fällig. Sollte die Teilnahme storniert werden, so kann die Teilnahmegebühr nicht mehr erstattet werden.



2. BRBZ-Makler-Konferenz 2011

Unterlagen

Sie erhalten zu allen Konferenzinhalten Fach-, Informations- und Unterstützungsunterlagen, die für Tagungsteilnehmer und Mitglieder des BRBZ zudem im Anschluss an die beiden Veranstaltungen unter www.brbz-konferenz.de (interner Bereich) abrufbar sind.

Veranstalter

Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V.
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln
Tel. 0221 168 00 61-0 · Fax 0221 168 00 61- 50
E-Mail: info@brbz.de · Internet: www.brbz.de

Veranstaltungsort Köln

Dorint An der Messe Köln
Deutz-Mülheimer Straße 22 – 24 · 50679 Köln
Tel. 0221 80190-0 · Fax 0221 80190-800
E-Mail: Info.koeln-messe@dorint.com
Internet: www.dorint.com/koeln

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie im entsprechend beigefügten Formular oder unter www.brbz-konferenz.de und www.dorint.com/koeln.

Veranstaltungsort München

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG
Widenmayerstraße 3, 1. OG · 80538 München
Tel. 089 2060657-57 · Fax 089 2060657-10
E-Mail: kontakt@bankhaus-vonderheydt.de
Internet: www.bankhaus-vonderheydt.de

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie im entsprechend beigefügten Formular oder unter www.brbz-konferenz.de und www.bankhaus-vonderheydt.de.

Unterbringung

Ihre Kosten für Anreise und ggf. Unterbringung sind durch Sie selbst zu entrichten. Sollten Sie eine Unterbringungs-möglichkeit benötigen, so empfehlen wir, folgende Internetadresse zu kontaktieren: www.hrs.de.

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberaternden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.